



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Aschbach-Markt
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 11/1
3361 Aschbach-Markt

Beilagen
WST1-UF-242/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. iur. Paul Sekyra	15206	12. November 2024

Betrifft

HAGLER Alexander Mag. - Umnutzung der bestehenden Stallungen der ehemaligen Geflügelhaltung Fa. Fehringer in Gunnsersdorf (Elterntierhaltung und Hühnermast) auf Jung-
hennenaufzucht und Legehennenhaltung - Standort: Gemeinde Aschbach-Markt (AM), KG
Aschbach Dorf, Gst. Nr. 955/1; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprü-
fungsgesetz 2000

Bescheid

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt hat mit Schreiben vom 10. September 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Umnutzung der bestehenden Stallungen der ehemaligen Geflügelhaltung Fa. Fehringer in Gunnsersdorf“ des Herrn Mag. Alexander Hagler keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Umnutzung der bestehenden Stallungen der ehemaligen Geflügelhaltung Fa. Fehringer in Gunnsersdorf“ des Herrn Mag. Alexander Hagler, 3313 Wallsee, nämlich die Umnutzung von insgesamt 4 Stallungen durch die Erweiterung des genehmigten Bestandes von 13.860 Mastelertiere und 59.660 Mastgeflügel auf **insgesamt 30.408 Legehennen und 54.000 Junghennen** auf dem Areal der bestehenden Stallungen der ehemaligen Geflügelhaltung Fa. Fehringer in Gunnsersdorf in der KG Aschbach Dorf, Gst. Nr. 955/1, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Herr Mag. Alexander Hagler, 3313 Wallsee, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050205784** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Herr Mag. Alexander Hagler, 3313 Wallsee, plant die Umnutzung von insgesamt 4 Stallungen für insgesamt 30.408 Legehennen und 54.000 Junghennen auf

dem Areal der bestehenden Stallungen der ehemaligen Geflügelhaltung Fa. Fehringer in Gunnsersdorf in der KG Aschbach Dorf, Gst. Nr. 955/1.

1.1.2 Auf dem Areal bestehen laut Ausführungen der Marktgemeinde Aschbach-Markt Genehmigungen für die Haltung von 13.860 Elterntieren und 59.660 Masthühnern.

1.1.3 Gemäß Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 ergibt sich folgendes:

a) Genehmigter Bestand [Schwellenwert]

13.860 Mastelterntiere [48.000]	28,9 % des Schwellenwertes
59.660 Mastgeflügel [65.000]	91,8 % des Schwellenwertes
Der genehmigte Bestand beträgt somit	120,7 % des Schwellenwertes.

b) Beabsichtigte Änderung [Schwellenwert]

84.408 Lege-und Junghennen [48.000]	175,9 % des Schwellenwertes
-------------------------------------	------------------------------------

Daraus folgt eine **beurteilungsrelevante Kapazitätserweiterung** von

55,2 % des Schwellenwertes

1.1.4 Gemäß Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 ergibt sich folgendes:

a) Genehmigter Bestand [Schwellenwert]

13.860 Mastelterntiere [40.000]	34,7 % des Schwellenwertes
59.660 Mastgeflügel [42.500]	140,4 % des Schwellenwertes
Der genehmigte Bestand beträgt somit	175,1 % des Schwellenwertes.

b) Beabsichtigte Änderung [Schwellenwert]

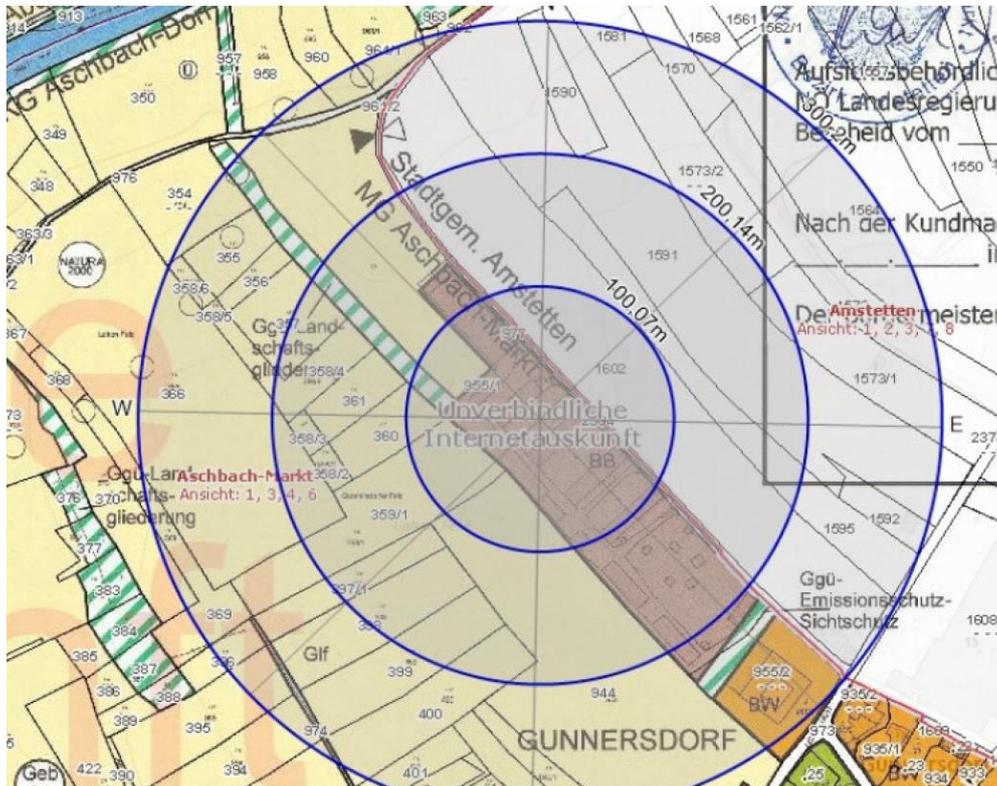
84.408 Lege-und Junghennen [40.000]	211,0 % des Schwellenwertes
-------------------------------------	------------------------------------

Daraus folgt eine **beurteilungsrelevante Kapazitätserweiterung** von

35,9 % des Schwellenwertes

1.1.5 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

1.2 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Marktgemeinde Aschbach-Markt, hat mit Schreiben vom 10. September 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Umnutzung der bestehenden Stallungen der ehemaligen Geflügelhaltung Fa. Fehringer in Gunnersdorf“ des Herrn Mag. Alexander Hagler, 3313 Wallsee, einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Darüber hinaus hat die UVP-Behörde eine gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik eingeholt, um die Frage zu klären, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 Vom **Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik** wurde in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2024 Folgendes ausgeführt:

[...]

Zu den mit Schreiben vom 26.09.2024 gestellten Fragen wird nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen wie folgt geantwortet:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen kann eine fachliche Beurteilung erfolgen.

5.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Nachvollziehbar ist, dass sich aufgrund der Änderungen trotz Erhöhung der Tierzahl eine Reduktion der Geruchsemissionen ergibt. Dafür ist einerseits die Umstellung von Elterntierhaltung und Hühnermast (höhere spezifische Geruchsemissionen) auf Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung (niedrigere spezifische Geruchsemissionen) verantwortlich, andererseits wird offenbar die Abluftführung und das Entmistungssystem verbessert.

5.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Allenfalls wäre ein agrartechnischer Amtssachverständiger beizuziehen.

5.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Für den verfahrensgegenständlichen Betrieb wurden die bestehenden und geplanten Tierbestände in den Ställen (Geflügelhalle 1 – 7 und Teststall) berücksichtigt, wobei für den zukünftigen Betrieb in den Geflügelhallen 1 – 3 und im Teststall keine Tierhaltung mehr vorgesehen ist. Nach Durchsicht der Unterlagen ist davon auszugehen, dass sich die Emissionen und damit auch die Immissionen von Geruch im Umfeld deutlich verringern werden.

5.2.2 Ist aus fachlicher Sicht durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Auf Basis der Unterlagen kann festgehalten werden, dass im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarn – ungeachtet der Vorbelastung auch durch andere Emittenten im Umfeld – nach Realisierung des Vorhabens durch dieses selbst mit keiner erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung zu rechnen sein wird. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben, wie im Schreiben der NÖ. Umweltschutzbehörde gefordert, erscheint für die Beurteilung dieses Änderungsvorhabens nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig.

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Antragsunterlagen, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Auftrag des Projektwerbers vorgelegten Unterlagen und auf die eingeholte sachverständige Stellungnahme.

4.2 Das Gutachten wurde von im Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachmann erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfah-

rung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt, sondern oder auch wiederholt bei UVP-Feststellungsverfahren als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der beigezogenen Sachverständigen gehen in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein.

4.4 Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.6 Die Art und Weise, wie die Beweise erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Gemäß Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 ergibt sich folgendes:

a) Genehmigter Bestand [Schwellenwert]

13.860 Mastelertiere [48.000]	28,9 % des Schwellenwertes
59.660 Mastgeflügel [65.000]	91,8 % des Schwellenwertes

Der **genehmigte Bestand** beträgt somit **120,7 %** des Schwellenwertes.

b) Beabsichtigte Änderung [Schwellenwert]

84.408 Lege-und Junghennen [48.000] **175,9 %** des Schwellenwertes

Daraus folgt eine **beurteilungsrelevante Kapazitätserweiterung** von

55,2 % des Schwellenwertes

5.2 Gemäß Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 ergibt sich folgendes:

a) Genehmigter Bestand [Schwellenwert]

13.860 Mastelertiere [40.000] 34,7 % des Schwellenwertes

59.660 Mastgeflügel [42.500] 140,4 % des Schwellenwertes

Der **genehmigte Bestand** beträgt somit **175,1 %** des Schwellenwertes.

b) Beabsichtigte Änderung [Schwellenwert]

84.408 Lege-und Junghennen [40.000] **211,0 %** des Schwellenwertes

Daraus folgt eine **beurteilungsrelevante Kapazitätserweiterung** von

35,9 % des Schwellenwertes

5.2.2 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entschei-

derung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der Marktgemeinde Aschbach vom 24. September 2024

[...]

Die Marktgemeinde Aschbach bestätigt hiermit, dass für die Geflügelhalle 1 - wie in den bereits vorgelegten Unterlagen erwähnt - keine Bewilligungsunterlagen ersichtlich sind.

Die Baubehörde geht aber davon aus, dass für die erwähnte Geflügelhalle eine Bewilligung erteilt und das Objekt konsensmäßig errichtet wurde.

Da die Geflügelhalle 1 und Geflügelhalle 2 dieselbe Größe aufweisen, ist die genannte Kapazität (9.120 Masthühner pro Halle) in Ordnung und nachvollziehbar.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. September 2024

[...]

Bezugnehmend auf Ihr übermitteltes Parteiengehör vom 18. September 2024, Zahl WST1-UF-242/001-2024, betreffend den UVP-Feststellungsantrag Mag. Alexander Hagler, im Standort 3361 Aschbach, Gunnersdorf, Grst.Nr. 955/1, EZ 27, KG 3202 Aschbach Dorf, ergeht folgende Stellungnahme hinsichtlich der Fragestellungen zu den angeführten Punkten 6:

Punkt 6.1:

Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C.

Punkt 6.2:

Für die gegenständlichen Stallungen liegt ha. derzeit kein aktueller aufrechter Konsens gemäß NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG 2004) vor.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 01. Oktober 2024

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde gibt zum im Betreff angeführten Vorhaben innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Aus dem Schreiben der Behörde vom 18.9.2024 wird entnommen, dass das Vorhaben aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte den Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

Es ist daher von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde schließt sich dieser rechtlichen Einstufung des Tatbestandes an.

Emissionsbeurteilung Geflügelhaltung Gunnersdorf der LK-NÖ

Aus der Beurteilung der Geruchsemission der Landwirtschaftskammer vom 5.9.2024 wird entnommen, dass die Geruchsemissionen der bestehenden Geflügelhaltung (ehemals Fa Fehringer) gegenüber dem Bestand reduziert werden aufgrund der Umstellung und Erneuerung:

- *Änderung des Haltungssystems (Geruchsemissionsreduktion um ca 40 - 50%)*
- *Änderung der Belüftung und der Kühlung (Geruchsemissionsreduktion 10%)*

Den Grafiken der Geruchsbeurteilung durch die Landwirtschaftskammer ist zu entnehmen, dass es zu einer beträchtlichen Reduktion der Geruchsstundenhäufigkeit auf dem nahegelegenen BW gewidmeten Grundstück 955/2 KG Aschbach Dorf kommt (von 0,50 auf 0,04 Geruchsstundenhäufigkeit).

Weiters wird angemerkt, dass in der vorliegenden Geruchsbeurteilung die Grundbelastung in der Ortschaft Gunnersdorf durch andere Emittenten (siehe weiterer Punkt unten) nicht in die Berechnung berücksichtigt wurde.

Es wird als erforderlich erachtet einen ASV für Agrartechnik beizuziehen, welcher die Aussagen der vorgelegten Emissionsbeurteilung Geflügelhaltung Gunnersdorf der LK-NÖ vom 5.9.2024 beurteilen kann.

Geruchsgrundbelastung in der KG Gunnersdorf

Laut den Vorgaben des Leitfadens zu Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 (Stand 2011, aktuell abrufbar auf der Homepage des BMK und Umweltbundesamt) ist: „Die Empfindlichkeit einzelner Schutzgüter sowie allfällige bereits bestehende Belastungen sind bei allen Vorhaben in die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen einzubeziehen.“

Es wird festgestellt, dass bei der vorliegenden Geruchsbeurteilung die Grundbelastung in der Ortschaft Gunnersdorf durch andere Emittenten (andere landwirtschaftliche Betriebe, AWG Anlagen, etc.) nicht berücksichtigt wurde.

- *Berücksichtigung von anderen tierhaltenden Anlagen*

Hierzu fordert die NÖ Umweltschutzbehörde einen ASV für Agrartechnik beizuziehen, welcher feststellt, ob noch andere tierhaltende Betriebe im räumlichen Umfeld liegen, sofern dies der Fall ist, sind deren Geruchsemissionen in der Geruchsbeurteilung - Grundbelastung zu berücksichtigen.

- *Berücksichtigung von geruchsintensiven AWG Anlagen*

Da im Rahmen der Einzelfallprüfung auch die bereits vorhandenen Belastungen in die Bewertung zu erfolgen hat, weist die NÖ Umweltschutzbehörde darauf hin, dass sich in etwa 400m südöstlicher Entfernung die Anlage Fuchsluger GmbH befindet.

Dieser Betrieb ist auf die Herstellung von Erden spezialisiert und im Jahr 2023 wurde die abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage genehmigt. Aus der bestehenden Anlage sowie der erweiterten Biogasanlage gehen Geruchsemissionen aus. Es werden wiederkehrende Beschwerden zu Geruchsmissionen von den Bewohnern aus der KG Gunnersdorf an die Behörde und die NÖ Umweltschutzbehörde gemeldet.

Die NÖ Umweltschutzbehörde fordert, dass auch dieser Betrieb und dessen behördlich beantragten Änderungen in die Darstellung der Geruchsgrundbelastung in Gunnersdorf berücksichtigt wird.

Da es sich bei den Geruchsemissionen des Betriebs Fuchsluger GmbH nicht um landwirtschaftliche Emissionen handelt, wird es als erforderlich erachtet neben einem ASV für Agrartechnik noch einen ASV für Luftreinhalte-technik im Verfahren beizuziehen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde beantragt, dass von der Behördenseite Gutachten vom ASV für Luftreinhalte-technik und Agrartechnik einzuholen sind, um zu prüfen, ob mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund des Vorhabens zu rechnen ist.

Eine abschließende Stellungnahme zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 kann erst nach Vorlage der agrartechnischen und luftreinhalte-technischen Beurteilung erfolgen.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 05. November 2024

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat das Gutachten des ASV für Luftreinhaltungstechnik vom 22.10.2024 und die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhalten.

Der ASV für Luftreinhaltungstechnik führt an, dass es aufgrund von Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise (Umstellung von Elterntierhaltung und Hühnermast auf Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung daher Rückgang der Geruchsimmissionen), andere Entmistung und Verbesserung der Abluftführung, trotz einer Erhöhung des Tierbestands zu einer Reduktion der Geruchsimmissionen kommen wird.

Da es sich um sehr umfangreiche Stückzahlerhöhungen handelt und diese betrieblichen Änderungen eindeutig im Fachgebiet der Agrartechnik angesiedelt ist, wird es von der NÖ Umweltschutzbehörde als erforderlich erachtet, einen ASV für Agrartechnik im Verfahren beizuziehen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 1.10.2024 dargelegt, sollte der ASV für Agrartechnik für die Beantwortung der Frage beigezogen werden, ob die von der LK-NÖ (5.9.2024) erstellte Emissionsbeurteilung der Geflügelhaltung Gunnersdorf nachvollziehbar und schlüssig ist.

Sofern der ASV für Agrartechnik zum gleichen Ergebnis wie der ASV für Luftreinhaltungstechnik kommt nämlich, dass die Änderung der Bewirtschaftungsweise zu einer Reduktion der Geruchsimmissionen führt, so werden die Schlussfolgerungen des ASV für Luftreinhaltungstechnik zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sollte es sich jedoch herausstellen, dass es zu einer Erhöhung der Geruchsimmissionen durch die Erweiterung der Geflügelhaltung kommt, so wäre zu prüfen, ob es aufgrund der Kumulierung mit der Vorbelastung in der KG Gunnersdorf (Geruchsemissionen aus AWG oder anderen landwirtschaftlichen Betrieben) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, kommen kann.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) *Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

(2) *Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

(3) *Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) *Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen*

Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit

sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von

der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerechtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berech-

tigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob

auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens

befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteilstellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Jung- hennen-, Mastelertier- o- der Truthühnerplätze	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnah-

		<p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p> <p>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>mengebeten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:</p> <p>40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</p> <p>42500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</p> <p>Betreffend lit a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
[...]			

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Projektgemäß sollen bestehende baubehördlich genehmigte Stallungen für Geflügel umgebaut und durch die Belegung mit Legehennen und Junghennen anstatt von Elterntieren und Masthühnern anders genutzt werden. Es handelt sich somit – auch nach dem offensichtlichen Willen des Konsenswerbers - um ein Änderungsvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 43 Anhang 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant sind.

8.1.4 Nach den Ausführungen der zuständigen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, liegt für die gegenständlichen Stallungen kein Konsens gemäß NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) vor. Diese Rechtslage ändert aber nichts an der rechtlichen Einordnung des Vorhabens als Änderungsvorhaben, da die Stallungen bereits vor Inkrafttreten des NÖ IBG im Jahre 2004 rechtskräftig genehmigt waren.

8.1.5 Das NÖ IBG sieht nun keine nachträgliche Genehmigung von diesem Gesetz unterliegenden genehmigten Anlagen (wovon im konkreten Fall aufgrund der Überschreitung des einschlägigen im Gesetz festgelegten Schwellenwertes auszugehen ist) vor, sondern kennt lediglich die Pflichten des Anlageninhabers, wie zum Beispiel die Anzeige der Überleitung der Anlage (vergleiche § 11 NÖ IBG). Ob diese Überleitung zum jetzigen Zeitpunkt zulässig ist und allenfalls verwaltungsstrafrechtliches Verhalten vorliegt, ist von der zuständigen Behörde zu beurteilen.

8.1.6 Ebenso wenig ändert die mögliche Bewilligungspflicht gemäß § 4 NÖ IBG (Änderungen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen), welche durch die geplante Änderung ausgelöst werden könnte, diese Rechtsansicht nicht, zumal Genehmigungsverfahren immer dem Feststellungsverfahren nachgelagert sind.

8.2 Zum Tatbestanden des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der genehmigte Bestand (120,7 % des Schwellenwertes) erreicht bzw. überschreitet bereits 100 % der Kapazität der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.2.2 Die geplante Erweiterung der Kapazität des Vorhabens beträgt 55 % des Schwellenwertes und somit mehr als 50 % des Schwellenwertes. Das Vorhaben erfüllt daher den Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.2.3 Es ist daher von der Behörde zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

8.3 Zum Tatbestanden des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der genehmigte Bestand (145 % des Schwellenwertes) erreicht bzw. überschreitet bereits 100 % der Kapazität der Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.3.2 Die geplante Erweiterung der Kapazität des Vorhabens beträgt 36 % des Schwellenwertes und somit unter 50 % des Schwellenwertes. Ein Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.3.3 Da das Vorhaben bereits im Bestand die Schwellenwerte überschreitet, ist eine Prüfung der Auswirkungen einer Kumulation oder Zusammenrechnung nicht erforderlich.

9 Zur Einzelfallprüfung

9.1 Von der Behörde ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

9.2 Im nunmehrigen Einzelfallprüfungsverfahren war daher zur Auswirkungsbeurteilung die Beziehung eines Sachverständigen für Luftreinhaltung notwendig.

9.3 Vom beigezogenen Sachverständigen von Luftreinhaltetechnik wird in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass trotz Erhöhung der Platzzahlen mit einer Verbesserung des Emissionsverhaltens der Anlage zu rechnen ist und daher keine erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen insbesondere auf die nächste Wohnnachbarschaft zu erwarten sind.

10 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Im gegenständlichen Fall wurde ein Tatbestand erfüllt, welche eine Einzelfallprüfungspflicht, d. h. eine Auswirkungsbeurteilung des Vorhabens, fordert. Diese Einzelfallprüfung ist unter Berücksichtigung des oben angeführten Beurteilungsmaßstabes als Grobprüfung durchzuführen. Da bei Stallungen die relevantesten Umweltauswirkungen regelmäßig durch Geruchsemissionen beschrieben werden, war die Beiziehung eines luftreinhalte-technischer Sachverständigen als ausreichend in Hinblick auf die Kriterien einer Grobprüfung anzusehen.

11.3 Anzumerken ist auch, dass bei der Beurteilung alle relevanten Geruchsemissionen (Berücksichtigung des Ist-Bestandes aller Emittenten) berücksichtigt wurden und nicht nur gleichartige Vorhaben wie Hühnerställe.

11.4 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

12 Zu den Stellungnahmen der Umweltanwaltschaft

12.1 Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Beiziehung eines agrartechnischen Sachverständigen gefordert. Für die Behörde ist nun aber nicht nachvollziehbar, welche Fragestellungen dieser Sachverständige beantworten sollte, die nicht schon vom luftreinhalte-technischen Sachverständigen beurteilt wurden.

12.2 Die Beiziehung des agrartechnischen Sachverständigen erfolgt im konkreten Fall deshalb nicht, weil aufgrund der in Niederösterreich aufgetretenen Hochwässer dieser Sachverständige für Schadensgutachten herangezogen wurde und für das konkrete Verfahren nicht zur Verfügung stand.

12.3 Im Übrigen wird vom agrartechnischen Sachverständigen in derartigen Fällen auch nur eine Beurteilung der Geruchsemissionen vorgenommen und hätte die fachliche Beurteilung damit im Wesentlichen jener des luftreinhalte-technischen Sachverständigen geglichen, wovon auch offensichtlich die NÖ Umweltanwaltschaft ausgeht. Anzumerken ist noch, dass es überschießend ist, in einem Verwaltungsverfahren den behördlichen Sachverständigen mit derselben Fragestellung durch einen anderen behördlichen Sachverständigen zu überprüfen, insbesondere im Falle einer Grobprüfung.

13 Zusammenfassung

13.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

13.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

13.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

13.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
3. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Herrn Mag. Alexander Hagler, Weissenberg 1, 3313 Wallsee
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

